

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3

der Gemeinde Nützen

Kreis Segeberg

für das Gebiet

**„Nördlich und westlich des Rotdornweges und südlich der
Bahnhofstrasse“**

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.3**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 4. Inhalt des Bebauungsplanes**
 - Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Gestalterische Festsetzungen**
 - Verkehrsflächen**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Bodenordnende Maßnahmen**
- 9. Kosten**
- 10. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nützen hat am 13.12.2004 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 in der zuletzt geänderten Fassung.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Es handelt sich somit um einen aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 liegt im Zentrum der Ortslage Nützen und wird begrenzt:

im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,

im Westen durch den Rotdornweg und

im Süden durch die westliche Bebauung entlang der Straße „Rotdornweg“ .

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan M. 1:10.000.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Gemeinde Nützen fehlen Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf. Insbesondere für jüngere Einwohner stehen seit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 2 vor ca. 5 Jahren keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Durch den Bebauungsplan Nr. 3 soll die planungsrechtliche Voraussetzung

geschaffen werden, um diesen Bedarf zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Da sich das Plangebiet in Gemeinde Eigentum befindet ist sichergestellt, dass das Bauland an ortsansässige Bewerber vergeben wird. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um den 2. Bauabschnitt der mit dem Bebauungsplan Nr. 2 begonnenen Bebauung. Die Realisierung des 3. und letzten Bauabschnittes ist langfristig vorgesehen.

Die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von maximal 16 zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf,
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung einer von Bebauung umgebenen innerörtlichen Freifläche,
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Verhinderung einer massiven dorfuntypischen Bebauung ,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, durch die geplante Realisierung von umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

Bei dem Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Nützen handelt es sich um die Überplanung eines unbebauten zurzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich. Eine Realisierung der durch den Bebauungsplan möglichen Bebauung ist kurz- bzw. mittelfristig vorgesehen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 mit einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha (überschlägig ermittelt) gliedert sich im Wesentlichen in die nachfolgend aufgeführten Nutzungen:

- Allgemeines Wohngebiet (WA).....ca. 1,00 ha
- Verkehrsflächenca. 0,40 ha

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Es können maximal 16 Baugrundstücke entstehen. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 sind nur Einzelhäuser in eingeschossiger und offener Bauweise zulässig. Innerhalb eines wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten auf eine beschränkt. Ausnahmsweise ist eine Einliegerwohnung

zulässig, wenn diese nicht mehr als 70 % der Hauptwohnung einnimmt und im Obergeschoss vorgesehen ist. Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten sichert den kleinmaßstäblichen Gebietscharakter und ermöglicht so eine harmonische Einbindung in die umliegende Bebauung, welche durch die Aufstellung von Bebauungsplänen mit adäquaten Festsetzungen realisiert wurde. Darüber hinaus ist so auch sichergestellt, dass keine Doppelhausähnlichen Gebäude entstehen können. Aus die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße. Trägt zu einer Einbindung in die Dorfstruktur bei , wobei in Verbindung mit dem festgesetzten Baufeld dazu beigetragen wird eine untypische massive Bebauung zu verhindern. Um den Gebietscharakter und die Wohnruhe nicht zu beeinträchtigen, werden die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO, Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen ausgeschlossen.

Gestalterische Festsetzungen

In Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung werden textliche Festsetzungen zur Gestaltung des Baugebietes für erforderlich gehalten. Hierbei wird insbesondere auf die Kubatur der zukünftigen Gebäude abgestellt. Hierdurch soll ein gestalterisches „Einfügen“ in die umliegende Bebauung, die durch die Realisierung von Bebauungsplänen mit ähnlichen gestalterischen Festsetzungen entstanden ist, gewährleistet Gem. § 92 Abs.4 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB handelt es sich um folgende Festsetzungen:

- a) Die Garagen sind in gleicher Farbe und in gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen. Flachdächer sind generell zulässig. Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind Holzkonstruktionen zulässig.
- b) Die Sockelhöhe darf eine Höhe von maximal 0,60 m, die Firsthöhe eine Höhe von 8,00 m über dem Bezugspunkt (Oberkante Straßenmitte) nicht überschreiten. Die Drenpelhöhe darf eine konstruktive Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- c) Als Dachform sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45° zulässig.

Mit diesen Festsetzungen wird ein möglichst breites Gestaltungsspektrum unter Verhinderung massiver Baukörper ermöglicht.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch Anbindung an den Rotdornweg sichergestellt. Die neu zu realisierende Erschließungsstraße soll verkehrsberuhigt, mit einer Gesamtausbaubreite von 4,75 m im Mischprinzip ausgebaut werden. Beidseitig der Erschließungsstraße wird ein 0,50 m breiter Grünstreifen angeordnet; auf welchem die Straßenbegleitbäume angepflanzt werden sollen. Diese Verkehrsberuhigung soll durch das vorgesehene Mischprinzip (keine Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn), Pflasterwechsel und Aufpflasterungen erreicht werden. Weiterhin sind Fahrbahnversätze, Aufweitungen und Einengungen vorgesehen. Die Straße endet in einer Wendeanlage mit einem Radius von 10,0 m. Sie ist somit auch für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet. Im Bereich der Wendeanlage sind zusätzlich 5 öffentliche Parkplätze vorgesehen. Sie sind im einem Wasser - und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Das gleiche gilt für den vorgesehenen Fußweg im Norden des Plangeltungsbereichs, der eine fußläufige Verbindung zum „Rotdornweg“ sicherstellt.

Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen.

. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

4.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 3 und 4

b) Ziele des Naturschutzes, soweit sie durch den Bebauungsplan berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung wurde die Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts wie folgt ermittelt:

- Boden Wasser, Klima und Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)

- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Landschaftsbild (Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Artenschutz (Da es keine Hinweise gibt, wurde eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität vorgenommen).

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Ackerland) dar. Gehölzanpflanzungen bestehen nicht. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Bebauung bzw. an Ackerfläche an. Die noch bestehende Ackerfläche ist für eine spätere Bebauung im Rahmen eines weiteren langfristig geplanten Bauabschnittes vorgesehen. Eine Verbindung zur freien Landschaft ist nicht gegeben.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt Sand vor. Die Bodenpunktzahl (bereinigte Ertragsmesszahl) liegt bei 27. Als Bodentyp liegt Eisenhumuspodsol vor. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Sowohl die Oberflächenwasserdurchlässigkeit als auch die Filterwirkung sind sehr gut. Der Boden ist aber durch die gegebene intensive Ackernutzung vorbelastet.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Nützen liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Luftbelastungen sind aufgrund des Dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Kleinklimatisch positiv wirkende Landschaftliche Strukturen wie Knicks oder ähnliches sind nicht vorhanden, daher ist insbesondere in den Sommermonaten mit extremen Temperaturen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Sowohl Altlasten als auch stille oder fließende Gewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt nicht für aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes sehr gut durchlässig ist und nur eine geringe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge versickern weitgehend auf der Fläche.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriffs - Planbereich besteht aus dem Biotoptyp "Ackerland". Die Nutzung ist intensiv. Eine Ackerbegleitflora fehlt weitestgehend. Aufgrund der intensiven Nutzung, Naturferne sowie Strukturarmut ist der das Plangebiet bestimmende Biotoptyp in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum für heimische Tier – und Pflanzengesellschaften erheblich eingeschränkt. Tierarten konnten im Zuge der Zufallsbeobachtung nicht beobachtet werden.

Schutzgut Ort und Landschaftsbild

Der Planbereich ist durch anschließende Wohnbebauung bereits anthropogen geprägt. Eine direkte Verbindung zur freien Landschaft ist nicht gegeben. Denkmalschutzanlagen bestehen im Einflussbereich der Planung nicht. In Verbindung mit der gegebenen Nutzung als intensiver Ackerstandort besitzt der Standort im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild nur eine sehr geringe Wertigkeit.

Schutzgut Immissionsschutz

Der Planbereich ist durch Lärmimmissionen, ausgehend von der Bahnstrecke vorbelastet. Aus einem bereits vorhandenen Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 1 (in unmittelbarer Nachbarschaft, mit gleichen Ausgangsparametern) geht hervor, dass die Grenzwerte hinsichtlich des Lärmschutzes (DIN 18005) in Bezug auf den Bahnlärm bei weitem unterschritten werden.

Zusammenfassend handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

b) Entwicklungsprognose

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Das Plangebiet ist im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Nützen als geplante Siedlungsfläche dargestellt. Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Nützen entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme,

- der Bodenversiegelung, (Wohnhäusern, Nebenanlagen und Zuwegungen)
- von Emissionen (Hausbrand , Kfz. Verkehr).
- von Abwässern.
- Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild
- Verbrauch von Lebensraum.

Im Hinblick auf den Boden ist als überschlägige Berechnung folgende maximale Versiegelung möglich:

Baugebiet	$10.000 \times 0,3725 (0,25 + 50\%)$	= 3.750 qm
Erschließungsstraße		= <u>4.000 qm</u>
Summe		= 7750 qm

Das heißt, dass durch die geplante Bebauung die Bodenfunktion auf ca. 0,775 ha völlig ausgesetzt wird. Dies gilt auch für den Wasserhaushalt, da es hier zu erheblichen Eingriffsfolgen in Form des Verlustes der Filterwirkung und der Grundwasserneubildung kommt.

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da das Gebiet schon stark anthropogen vorgeprägt und eine direkte Verbindung zur freien Landschaft nicht gegeben ist. Hinsichtlich der Lärmbelastung wird es durch die Planung zu keiner Verstärkung der bereits vorhandenen Belastung kommen. Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften und Klima ist bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

1. Durch die Bebauung einer Freifläche zwischen Rotdornweg und vorhandener Bebauung wird die Zersiedelung der freien Landschaft vermieden.
2. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,25 bei gleichzeitiger Einzelhausbebauung wird eine massive Versiegelung vermieden.
3. Zum Schutz des Ortsbildes wird eine eingeschossige Bebauung festgesetzt.
4. Es wird textlich festgesetzt, dass Flächen für den ruhenden Verkehr in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Darüber hinaus sind auf den privaten Grundstücken ganzflächige versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen unzulässig.
5. Es wird textlich festgesetzt, dass nicht verunreinigtes Oberflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern ist. Ansonsten ist die Ver- und Entsorgung des Baugebietes gesichert. Siehe hierzu auch unter Ziffer 6 der Begründung.
6. Der Bebauungsplan setzt zur inneren Durchgrünung und gleichzeitigen Platzgestaltung im öffentlichen Straßenraum zu pflanzende Einzelbäume fest. Sie sind mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) zu pflanzen. Die mindestens 12 qm große Vegetationsfläche (pro Baum) ist durch geeignete Maßnahmen vor dem Überfahren zu sichern.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zusätzlich zu den beschriebenen Maßnahmen ist zur vollständigen Kompensation des Eingriffes, in Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03. Juli 1998, ausgehend vom Eingriff eine Ausgleichsfläche von 3875 qm erforderlich.

Der notwendige Ausgleich wird auf einer gemeindeeigenen externen Ausgleichsfläche sichergestellt.

Sie befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km vom eigentlichen Baugebiet (s.a. Anlage) und hat eine Gesamtgröße von ca. 8000 qm. Die auf dieser Fläche notwendigen Kompensationsmaßnahmen (Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung Anpflanzen einer Streuobstwiese und Anlage eines Dornengehölzes) wurden bereits realisiert. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Fläche als Ökokonto anerkannt. Auf die ehemals Angedachte anzulegende Wasserfläche wurde

verzichtet. Die erforderlichen 3875 qm Ausgleich werden in Ansatz gebracht, so dass bei weiteren Planungen der Gemeinde noch 4175 qm verbleiben.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Planungsmöglichkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten. .

4.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen.

Zur Ermittlung der Lärmimmissionen wurden die folgenden technischen Verfahren verwendet: Übernahme aus Gutachten.

Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3. dient der Realisierung eines Baugebietes zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfes. Das Plangebiet stellt sich derzeit als unbebautes und landwirtschaftlich intensiv genutztes Ackerland dar. Durch die geplante Bebauung sind insbesondere Bodenversiegelungen und ein verändertes Landschaftsbild zu erwarten. Ein Ausgleich dieser Eingriffe erfolgt auf einer Fläche außerhalb des Plangeltungsbereiches. Im künftigen Baugebiet ist nicht mit Lärm - oder Geruchsmissionen zu rechnen.

5. Immissionsschutz

Lärmschutz

Das Plangebiet wird westlich durch die vorhandenen Bahntrasse der AKN begrenzt. Bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 1 (einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen) wurde durch ein Gutachten geklärt, dass unzulässig hohe Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind.

Da die Lage der mit diesem Bebauungsplan möglichen neuen Baugrundstücken zu der Emissionsquelle nicht ungünstiger ist als die durch das Gutachten beurteilten Grundstücke und zudem die Frequentierung der Bahnlinie unverändert ist, ist davon auszugehen, dass weder passive noch aktive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

6.Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Gemeinde Nützen wird im Rahmen eines Wasserlieferungsvertrages vom Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg mit Trinkwasser versorgt.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Das Gebiet wird an die vorhandene Mischwasserkanalisation der Gemeinde angeschlossen. Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes werden die Kapazitäten der bestehenden Klärteiche erweitert, so dass die Abwasserentsorgung gesichert ist.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³ / h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400 sichergestellt.

7. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich das Plangebiet im Eigentum der Gemeinde befindet.

8. Kosten

Die anfallenden Kosten für die im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 3 vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden auf die Anlieger umgelegt.

9. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.
- c) Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige den gesetzlichen Vorschriften behandelnde Auswirkungen geltend gemacht werden.

Gemeinde Nützen

(Der Bürgermeister)